

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1199/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Zeitung berichtet am 08.09.2024 unter der Überschrift „Keine Zahnreinigung mehr für Nicht-Wähler!“ und der Dachzeile „Irrer Behördenplan“: „Sie sind gesetzlich krankenversichert und wünschen sich Zahnreinigung oder Rückenschule im Leistungskatalog Ihrer Kasse? Dann haben sie hoffentlich nicht die letzte Bundestagswahl geschwänzt ... Abstriche bei der Kassenleistung für Nicht-Wähler und ihre Nachbarn: Das in Bonn ansässige Bundesamt für Soziale Sicherung will die Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 2021 bei seinen Berechnungen heranziehen. Kurzum: Regionen mit hohem Nicht-Wähler-Anteil sollen bestraft werden!“ So stehe es in den 150 Seiten langen „Erläuterungen zum Entwurf der Festlegung von Risikogruppen, Zuordnungsalgorithmus, Regressionsverfahren und Berechnungsverfahren für das Ausgleichsjahr 2025“. Das Papier liege der Redaktion vor. Die Sprecherin einer regionalen Krankenkasse kritisiere die Wahlbeteiligung als „sachfremdes Kriterium“. Das Bundesamt sollte lieber berücksichtigen, wie viele Versicherte pflegebedürftig, Bürgergeldempfänger oder von Zuzahlung befreit seien. Das spiele bisher alles keine Rolle. Wenn es dabei bleibe, Patientengelder nach Wahlbeteiligung zu verteilen und einige Kassen Millionen Euro einbüßten, sehe der (namentlich genannte) CDU-Landtagsabgeordnete nur zwei Möglichkeiten: „Entweder die betroffenen Kassen erhöhen ihre Beiträge oder sie sparen bei freiwilligen Leistungen wie Zahnreinigung oder Rückenschule.“ Warum ausgerechnet die Wahlbeteiligung genommen werden soll, habe das Bundesamt gegenüber der (namentlich genannten) Regionalzeitung so erklärt: „Wie sich gezeigt hat, steht die Höhe der Wahlbeteiligung in einem statistisch

signifikanten Zusammenhang zu der Höhe der sich auf Ebene der Kreise ergebenden Über- und Unterdeckung.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, Zitat: Drösler et al. (2024): „Soziale Deprivation (Mangel) wird über die Wahlbeteiligung, die Quote der Schulabbrecher, Gewaltverbrechen und die Arbeitslosigkeit gemessen. Die Variable ‚Wahlbeteiligung‘ wird ebenfalls seit Einführung der Regionalkomponente im Variablenset geführt. Eine Operationalisierung auf Individualebene wäre rein theoretisch als Variable ‚gewählt letzte Bundestagswahl ja/nein‘ möglich, verbietet sich aber, da hiermit gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit (Artikel 38 des Grundgesetzes) verstoßen würde und dies unverhältnismäßig wäre. Vor diesem Hintergrund hat der Beirat entschieden, die Variable nicht weiter zu prüfen.“ Die angeblichen Planungen des Bundesamtes seien frei erfunden.

Die Reporter der Beschwerdegegnerin haben nicht eigenständig recherchiert, sondern sich auf die Aussagen der Regionalzeitung berufen.

Die Beschwerdeführerin gibt die Antwort der Sprecherin der Krankenkasse auf eine Anfrage der Beschwerdeführerin wie folgt wieder: „Nicht bestätigen kann ich die Konsequenz ‚keine Zahnreinigung für Nicht-Wähler‘. Das habe der Redakteur der [Name Beschwerdegegnerin] vermutlich aus dem Zitat des CDU-Landtagsabgeordneten abgeleitet. Dieser habe der [Name Beschwerdegegnerin] laut Zitat gesagt: ‚Entweder die betroffenen Kassen erhöhen ihre Beiträge oder sie sparen bei freiwilligen Leistungen wie Zahnreinigung oder Rückenschule.‘“

III. Die Syndikusrechtsanwältin trägt vor, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin verstoße die Berichterstattung nicht gegen Ziffer 2 Pressekodex (Sorgfalt).

Die Beschwerdeführerin begründe ihre Beschwerde damit, dass eine „Manipulation der Öffentlichkeit“ gegeben sei. Die Beschwerdegegnerin habe nicht eigenständig recherchiert, sondern sich auf Aussagen einer Regionalzeitung berufen. Zudem entspräche die Konsequenz „Keine Zahnreinigung für Nicht-Wähler“ nicht der Wahrheit.

Für diese Annahmen der Beschwerdeführerin gebe es keinerlei Anhaltspunkte. Zwar habe die Regionalzeitung einen Artikel zu demselben Thema veröffentlicht, der streitgegenständliche Beitrag beruhe allerdings auf eigenen Recherchen der Redaktion:

- Der Autor nenne als Grundlage des berichteten Behördenplans das Papier „Erläuterungen zum Entwurf der Festlegung von Risikogruppen, Zuordnungsalgorithmus, Regressionsverfahren und Berechnungsverfahren für das Ausgleichsjahr 2025“, das der Redaktion vorliege.
- Der Autor habe vor Veröffentlichung des Artikels zudem das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie die im Artikel benannte regionale Krankenkasse befragt. Deren Sprecherin werde auch im Artikel zitiert. Zudem ergeben sich die im Artikel genannten Zahlen über die Höhe potenzieller Einbußen der Krankenkassen aus der Korrespondenz mit der regionalen Krankenkasse.
- Auch dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) sei von der Redaktion ein Fragenkatalog zugesendet worden; die Behörde habe sich vor Veröffentlichung des Artikels jedoch nicht zurückgemeldet. Bei tagesaktuellen Themen könne die Antwort von Behörden aber nicht immer abgewartet werden. Zumindest dann nicht, wenn es bereits andere öffentliche Äußerungen der Behörde zu dem jeweiligen Thema gebe. Daher sei vorliegend ein Zitat des BAS aus dem Artikel der Regionalzeitung übernommen worden. Dieses Zitat sei auch pflichtgemäß als solches gekennzeichnet worden – der Autor habe angegeben, dass es sich um eine Aussage des BAS gegenüber der Regionalzeitung gehandelt habe. Auch

aus der erst nach Veröffentlichung des Artikels erfolgten Antwort des BAS ergeben sich keine anderen Informationen – das BAS habe gegenüber der Beschwerdegegnerin das Vorhaben bestätigt, die Wahlbeteiligung als Kriterium zur Bestimmung der Sozialstruktur heranzuziehen und habe dies begründet.

Zudem sei anzumerken, dass die von der Beschwerdeführerin angegriffene Überschrift „Keine Zahnreinigung mehr für Nicht-Wähler“ bewusst zugespitzt gewählt wurde. Überschriften – gerade im Bereich des Boulevards – dienen dazu, die Aufmerksamkeit des Lesers auf den Beitrag zu lenken und Neugier zu wecken. Es sei logisch, dass Überschriften Sachverhalte stark komprimierten und dass dabei Fehlvorstellungen über den Inhalt nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könnten. Dies stelle vorliegend jedoch keinen Verstoß gegen das Sorgfaltsverbot dar, da der Sinn der o. g. Berichterstattung durch die Überschrift nicht verfälscht werde. Die Überschrift spiegele den Gegenstand der Berichterstattung hinreichend eindeutig wider. Sie suggeriere bereits, dass Kassenleistungen (wie z. B. die Zahnreinigung) irgendwie mit der Wahlbeteiligung in Zusammenhang stehen sollen. Inwiefern dies konkret der Fall sei, werde im Artikel dann näher erläutert.

Das Vorhaben des BAS sei, wie aus der beanstandeten Berichterstattung verständlich hervorgehe, Teil einer kontroversen politischen Debatte und werde von vielen Politikern und Krankenkassen kritisch gesehen. Die Überschrift spiele dabei auf das Zitat des CDU-Landtagsabgeordneten an, der geäußert habe: „Entweder die betroffenen Kassen erhöhen ihre Beiträge oder sie sparen bei freiwilligen Leistungen wie Zahnreinigung oder Rückenschule.“

Es sei die Aufgabe der Presse, kritisch zu berichten und verschiedene Meinungen in die Berichterstattung einfließen zu lassen. Dies gelte auch für die (Meinungs-) Äußerung, dass die Krankenkasse infolge des Behördenplans künftig bei freiwilligen Leistungen sparen müsse und sich dies auf die Beitragszahler auswirke; es handele sich um eine zulässige journalistische Bewertung, da tatsächliche Anknüpfungspunkte vorhanden seien (siehe oben), die im Artikel näher erläutert werden.

Ein Verstoß gegen die Presseethik liegt nicht vor, die Beschwerde ist unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Keine Zahnreinigung mehr für Nicht-Wähler!“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Artikel gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung wie folgt wieder: „Wie sich gezeigt hat, steht die Höhe der Wahlbeteiligung in einem statistisch signifikanten Zusammenhang zu der Höhe der sich auf Ebene der Kreise ergebenden Über- und Unterdeckung.“ Der Leserschaft wird weiter mitgeteilt, dass das Amt die Verteilung von Krankenkassenbeiträgen und Steuergeld organisiert. Nicht deutlich wird hingegen, dass es bei dem Verfahren darum geht, den Krankenkassen Geld entsprechend des tatsächlich zu erwartenden Bedarfs zukommen zu lassen. Hierauf bezieht sich „Über- und Unterdeckung“ aus dem Zitat. Der Artikel suggeriert durch die Überschrift, Einleitung („Abstriche bei der Kassenleistung für Nicht-Wähler und ihre Nachbarn“) und Wiedergabe irreführender Zitate von Politikern hingegen, dass in Regionen mit niedriger Wahlbeteiligung der Finanzbedarf der Krankenkassen nicht mehr gedeckt wird und den Versicherten dort daher nicht mehr die üblichen Kassenleistungen zur Verfügung stehen könnten.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>